

Aktenzeichen: 8 AZR 570/91  
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 30. Juli 1992  
- 8 AZR 570/91 -

I. Kreisgericht  
Neubrandenburg

Urteil vom 12. Februar 1991  
- 1 A 209/90 -

II. Bezirksgericht  
Rostock

Urteil vom 10. September 1991  
- 1 Sa 10/91 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein  
Für die Fachpresse : Nein  
Für das Bundesarchiv : Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Verletzung der Aufklärungspflicht durch das Gericht

Gesetz:

ZPO § 139; AGB-DDR § 14 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 570/91

-----  
1 Sa 10/91 Bezirksgericht Rostock

Verkündet am  
30. Juli 1992

**Im Namen des Volkes!**

Siegel,  
Amtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Urteil**

In Sachen

1.

2.

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Juli 1992 durch die Vizepräsidentin Michels-Holl, die Richter Dr. Ascheid und Dr. Müller-Glöge sowie die ehrenamtlichen Richter Schömburg und Hickler für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Bezirksgerichts Rostock vom 10. September 1991 - 1 Sa 10/91 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n        R e c h t s        w e g e n        !

### T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob den Klägern ein Wege- und Trennungsgeld nach einer Vereinbarung vom 23. März 1990 zusteht.

Die Kläger sind heute bei der Beklagten beschäftigt. Sie waren früher bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten, dem VEB Wohnungsbaukombinat Neubrandenburg, als Elektromonteure tätig. Die Arbeitsverhältnisse waren dem Rahmenkollektivvertrag für die bezirks- und kreisgeleitete Bauindustrie (Register Nr. 89/79) unterstellt.

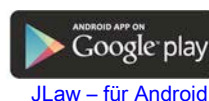
Die Kläger stützen ihre Ansprüche auf eine Vereinbarung, die am 23. März 1990 zwischen der Verhandlungskommission Montageabkommen im Bauwesen und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz zur Änderung der rahmenkollektivvertraglichen



Wegegeld-, Trennungsgeld- und Heimreiseregelnungen (Montageabkommen) im Bauwesen vereinbart worden war. Diese Vereinbarung war nicht durch das Ministerium für Arbeit- und Soziales gemäß § 14 Abs. 2 AGB-DDR bestätigt und registriert worden. Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik - Ministerium für Arbeit und Soziales - hatte den Beteiligten mitgeteilt, diese Vereinbarung werde in dem Tarifregister bereits entsprechend den zukünftigen Bestimmungen des Tarifvertragsgesetzes per 1. Juli 1990 erfaßt. Aus diesem Grunde erfolge keine inhaltliche Stellungnahme. Die Verwirklichung der vereinbarten Bestimmungen sollten die Beteiligten gemeinsam mit ihren Tarifvertragspartnern in eigener Verantwortung übernehmen.

Bei Anwendung des bezeichneten Montageabkommens hätten beide Kläger aufgrund von Montagetätigkeiten die Voraussetzungen für die Zahlung von Trennungs- und Wegegeld erfüllt. Der Kläger zu 1) hätte für die Zeit von März bis August 1990 ein Trennungs- und Wegegeld in Höhe von 634,50 DM, der Kläger zu 2) ein solches in Höhe von 466,05 DM zu erhalten.

Am 26. Juni 1990 verhandelten die Tarifvertragsparteien u.a. über die "Neuvereinbarung des Tarifvertrages über die Erhöhung der Entschädigungszahlungen bei Montagearbeiten". Die Verhandlungsdelegation des Verbandes der Bauindustrie wurde vom Vorsitzenden des zeitweiligen sozialpolitischen Unterausschusses Herrn Anton geleitet. Die Verhandlungsdelegation des Zentralvorstandes der IG Bau-Holz stand unter Leitung seines Vorsitzenden Horst Schulz. Unter III Abs. 2 lautet das Protokoll:



In der Verhandlung kamen die Tarifparteien überein, daß die bisher nicht registrierten Tarifverträge "Vereinbarung zum Montageabkommen" vom 23. März 1990 und der "Tarifvertrag zu arbeitsrechtlichen Fragen bei Strukturveränderungen und Rationalisierungsmaßnahmen" vom 28. Mai 1990 nach dem 1. Juli 1990 als vereinbart betrachtet werden und somit weiterhin Rechtsansprüche für die Arbeitnehmer begründen.

Nach der Unterschrift des Protokollführers heißt es:

Bestätigt:

|                    |                                          |
|--------------------|------------------------------------------|
| ZV der IG Bau-Holz | Verband der Bauindustrie<br>der DDR e.V. |
|--------------------|------------------------------------------|

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

Vorsitzender der  
Verhandlungsdelegation

Vorsitzender der  
Verhandlungsdelegation

...

Hoyerswerda, den 02. Juli 1990

ZV der IG Bau-Holz

Verband der Bauindustrie der  
DDR e.V.

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

Vorsitzender der  
Verhandlungsdelegation

Vorsitzender der  
Verhandlungsdelegation

Die Kläger haben die Auffassung vertreten, ihre tarifvertraglichen Ansprüche seien jedenfalls am 2. Juli 1990 wirksam begründet worden.

Die Kläger haben beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zu  
1) 634,50 DM zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zu  
2) 466,05 DM zu zahlen.



Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat sich darauf berufen, eine Verpflichtung zur Zahlung bestehe für sie nicht.

Zur Frage der Verbandszugehörigkeit findet sich im Protokoll der Verhandlung der Kammer des Kreisgerichts vom 30. Juli 1990 folgender Vortrag des Beklagten: "Vertragspartner dieses Tarifvertrages war auf der einen Seite, die IG Bau Holz und auf der anderen Seite der Dr. Anton für das Ministerium. Sollte diese Vereinbarung tatsächlich rechtskräftig sein, so würden wir auch unter den Geltungsbereich der Vereinbarung fallen."

Das Bezirksgericht hat unter dem 11. Juli 1991 an die Parteien folgende Verfügung gerichtet: "Beide Seiten werden unter Hinweis auf § 278 Abs. 3 ZPO darauf aufmerksam gemacht, daß die Anwendung des Montageabkommens auf die Arbeitsverhältnisse der Kläger von der Tarifgebundenheit der Parteien abhängig sein könnte, weil das Montageabkommen wegen der fehlenden Bestätigung und Registrierung gemäß § 14 Abs. 2 AGB möglicherweise keine allgemeine Verbindlichkeit hat und es deshalb darauf ankommen könnte, ob die Parteien Mitglied in den das Abkommen schließenden Verbänden sind und ob es sich dabei um einen Tarifvertrag handelt."

Die Kläger haben hierauf mit Schriftsatz vom 29. August 1991 wie folgt vorgetragen: "Zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorgenannten Vereinbarung waren die Kläger Mitglieder der Industrieergewerkschaft Bau-Holz und sind heute Mitglieder der Industrieergewerkschaft Bau-Steine-Erden."



Beweis: Zeugnis des Herrn S zu laden über die IG Bau-  
Steine-Erden, Tilly-Schanzen-Str. 17, 0-2000 Neubrandenburg.  
Eine schriftliche Bestätigung über die genaue Zeitdauer der Mit-  
gliedschaft der Kläger in den vorgenannten Organisationen wird im  
Termin vorgelegt. Auf seiten der Arbeitgeber ist das Montageab-  
kommen für die Verhandlungskommission Montageabkommen im Bauwesen  
unterschrieben von Herrn Dr. Anton. Herr Dr. Anton war, wie sich  
aus der als Anlage 1 diesem Schriftsatz beigefügten Vollmacht er-  
gibt, vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik er-  
mächtigt, in dessen Namen das Montageabkommen abzuschließen. Das  
Wohnungsbaukombinat Neubrandenburg unterstand, wie gerichtsbe-  
kannt sein dürfte, dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen  
Republik. Dieses Wohnungsbaukombinat ist unter seiner neuen Be-  
zeichnung, Mecklenburger Bau-Union, Beklagte in diesem Rechts-  
streit. Damit findet zwischen den Klägern und der Beklagten das  
Montageabkommen Anwendung."

Das Kreisgericht hat den Klagen stattgegeben. Das Bezirksge-  
richt hat unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung die  
Klagen abgewiesen. Es hat angenommen, der Tarifvertrag, auf den  
die Kläger ihr Begehren stützten, sei jedenfalls ab 1. Juli 1990  
wirksam. Die Kläger hätten jedoch zur Verbandszugehörigkeit nur  
unvollkommen vorgetragen. Es sei von ihnen weder dargelegt noch  
unter Beweis gestellt worden, daß die Beklagte Mitglied des Ver-  
bands der Bauindustrie der DDR e.V. gewesen sei.

Die Kläger haben eine Tatbestandsberichtigung mit dem Antrag  
begehrt, festzustellen, die Tarifgebundenheit der Beklagten und  
der Berufungsklägerin sei unstreitig. Sie haben dazu wörtlich



vorgetragen: "Die Kläger haben weiter vorgetragen, daß das Wohnungsbaukombinat Neubrandenburg dem Ministerrat der DDR unterstand und unter seiner neuen Bezeichnung, Mecklenburger Bau-Union, die Beklagte des Rechtsstreites sei und somit auch auf sie das Montageabkommen Anwendung fände. Auf ausdrückliches Befragen des Gerichts in der Verhandlung vom 10. 09. 1991 hat der Prozeßvertreter der Beklagten ausdrücklich erklärt, er werde zur Frage der tarifvertraglichen Bindung der Beklagten keine Stellungnahme abgeben. Damit war die tarifvertragliche Bindung der Beklagten zugestanden, § 138 ZPO."

Die Beklagte hat dazu geltend gemacht, die Tarifgebundenheit der Parteien sei keinesfalls, wie die Berufungsbeklagten behaupteten, unstreitig.

Das Bezirksgericht hat eine Tatbestandsberichtigung abgelehnt. In dem Beschluß ist ausgeführt: "Das Gericht ist - ... - im Tatsächlichen davon ausgegangen, daß die darlegungs- und beweisbelasteten Kläger zwar ihre eigene Verbandszugehörigkeit dargelegt aber nicht bewiesen, darüberhinaus auch nicht einmal dargelegt haben, daß die Beklagte Mitglied in dem Verband der Bauindustrie der DDR e.V. ist. Das Gericht hat aus dem Zugeständnis der Beklagten im Sitzungsprotokoll vom 30. 7. 1990 - ... - sich an den Verband der Bauindustrie gewandt zu haben, nicht den Schluß ziehen können, die Frage der Verbandszugehörigkeit sei unstreitig. Vielmehr hat es aus den Erklärungen der Beklagten insgesamt nur folgern können, daß sie jede Zahlungsverpflichtung aus dem Montageabkommen und zwar vor und nach dem 30. 6. von sich gewiesen hat."



## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Die Revision ist begründet. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

Die Revision rügt zulässig und begründet eine Verletzung von § 139 ZPO.

Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, ein Zahlungsanspruch scheitere bereits deshalb, weil die Kläger nicht dargetan hätten, daß die Beklagte Mitglied des Verbandes der Bauindustrie der DDR e.V. gewesen sei. Dem kann nicht gefolgt werden.

Die Kläger haben zu ihrer eigenen Verbandszugehörigkeit im Schriftsatz vom 29. August 1991 hinreichend klar vorgetragen. Sie haben geltend gemacht, sie seien zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung Mitglieder der Industriegewerkschaft Bau-Holz gewesen und seien heute Mitglieder der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden. Auf eine Beweiserhebung und auf die Vorlage von Urkunden wäre es nur dann angekommen, wenn die Beklagte diesen Vortrag bestritten hätte. Dies ist nicht ersichtlich.

Soweit das Bezirksgericht angenommen hat, die Kläger hätten nicht vorgetragen, daß die Beklagte verbandszugehörig sei, kann dem nicht gefolgt werden. Aus dem Protokoll vom 30. Juli 1990 er-



gibt sich, daß die Beklagte selbst vorgetragen hat, sie falle unter den Geltungsbereich der Vereinbarung, wenn die Vereinbarung tatsächlich rechtskräftig sei. Da es bei dem damaligen Streit der Parteien nicht allein darum ging, ob die Tarifgebundenen unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen, sondern ersichtlich auch darum, ob die Beklagte tarifgebunden ist, konnte aus dem Vortrag der Beklagten in Verbindung mit dem Vortrag der Kläger im Schriftsatz vom 29. August 1991 gefolgert werden, daß die Beklagte als verbandszugehörig zu betrachten sei. Dies umsomehr, als das Kreisgericht der Klage stattgegeben hatte und die Beklagte in der Berufungsbegründung nicht etwa geltend gemacht hatte, sie gehöre dem Verband, der den Tarifvertrag geschlossen habe, nicht an.

Selbst wenn das Bezirksgericht aber immer noch Zweifel gehabt hätte, daß seiner Auflage vom 11. Juli 1991 nicht vollständig nachgekommen worden sei, so hätte es vor der Entscheidung in der Sache die Parteien gemäß § 139 ZPO hiervon in Kenntnis setzen müssen.

Die Kläger haben in der Revision dazu vorgetragen, daß sie in diesem Falle dargelegt hätten, daß die Beklagte von Beginn an durchgängig bis heute Mitglied im Verband der Bauindustrie der DDR e.V. gewesen ist und dies in das Zeugnis des Dr. Anton, zu laden bei dem Verband, gestellt hätte. Die Beklagte ist diesem Vortrag nicht entgegengetreten.

II. Das Landesarbeitsgericht wird daher zu prüfen haben, ob die Forderung der Kläger sachlich berechtigt sind.



1. Tarifverträge, die vor dem 1. Juli 1990 abgeschlossen wurden, bedurften zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung und Registrierung gemäß § 14 Abs. 2 AGB-DDR. Der Senat hat in seinem Urteil vom 13. Februar 1992 - 8 AZR 269/91 - festgestellt, daß der zwischen dem Verband der Bauindustrie der DDR e.V. und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz abgeschlossene Tarifvertrag zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen der Beschäftigten in Unternehmen der Bauindustrie im Zusammenhang mit Strukturveränderungen und Rationalisierungsmaßnahmen vom 28./30. Mai 1990 unwirksam ist, da er von dem zuständigen Ministerium nicht nach § 14 Abs. 2 AGB-DDR bestätigt und registriert wurde. Die Erwägungen in diesem Urteil treffen auch auf die Vereinbarung zur Änderung der rahmenkollektivvertraglichen Wegegeld-, Trennungsgeld und Heimreiseregeln (Montageabkommen) im Bauwesen vom 23. März 1990 zu.

2. Das Landesarbeitsgericht wird zu prüfen haben, ob der hier maßgebende Tarifvertrag am 2. Juli 1990 durch abschlußberechtigte Personen neu vereinbart worden ist.

a) Es ist zulässig, daß ein Tarifvertrag auf einen anderen bereits bestehenden, den Tarifvertragsparteien bekannten Tarifvertrag Bezug nimmt. Durch eine solche Bezugnahme wird die Schriftform des § 1 Abs. 2 TVG gewahrt, wenn der bezugnehmende und der in Bezug genommene Tarifvertrag selbst schriftlich abgeschlossen sind (so BAG Urteil vom 8. Oktober 1959 - 2 AZR 503/56 - AP Nr. 14 zu § 56 BetrVG; Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Rz 85).



Es kann auch davon ausgegangen werden, daß eine Bezugnahme auf einen unwirksamen Tarifvertrag dann unschädlich ist, wenn der gleiche Mangel nicht auch dem verweisenden Tarifvertrag anhaftet (zur Inbezugnahme eines nichtigen Gesetzes BAG Urteil vom 23. April 1957 - 1 AZR 477/56 - AP Nr. 1 zu § 1 TVG ; Wiedemann/Stumpf, aaO, § 1 Rz 88; vgl. auch Nikisch, Anm. zu AP Nr. 12 zu § 3 TVG Verbandszugehörigkeit). Hierbei ist dem Schriftformerfordernis genügt, wenn der Tarifvertrag auf andere - tarifliche oder gesetzliche - Regelungen Bezug nimmt und bei den beteiligten Vertragsparteien sowie den betroffenen Personen über den Vertragsinhalt kein Zweifel aufkommen kann. Hiervon könnte ausgegangen werden, wenn der Tarifvertrag vom 23. März 1990, wie in dem Schreiben des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Arbeit und Soziales, mitgeteilt, im Tarifregister bereits entsprechend den zukünftigen Bestimmungen des Tarifvertragsgesetzes per 1. Juli 1990 behandelt wurde.

b) Schließlich wird das Berufungsgericht zu prüfen haben, ab welchem Zeitpunkt die neu vereinbarten Regelungen gelten sollen. Hieraus könnte sich die Notwendigkeit ergeben, daß die Kläger ihre Ansprüche nach Zeiträumen genau aufschlüsseln.

Michels-Holl

Dr. Ascheid

Dr. Müller-Glöge

Schömburg

Hickler



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)





**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)